



Willkommen im Kanton Zürich

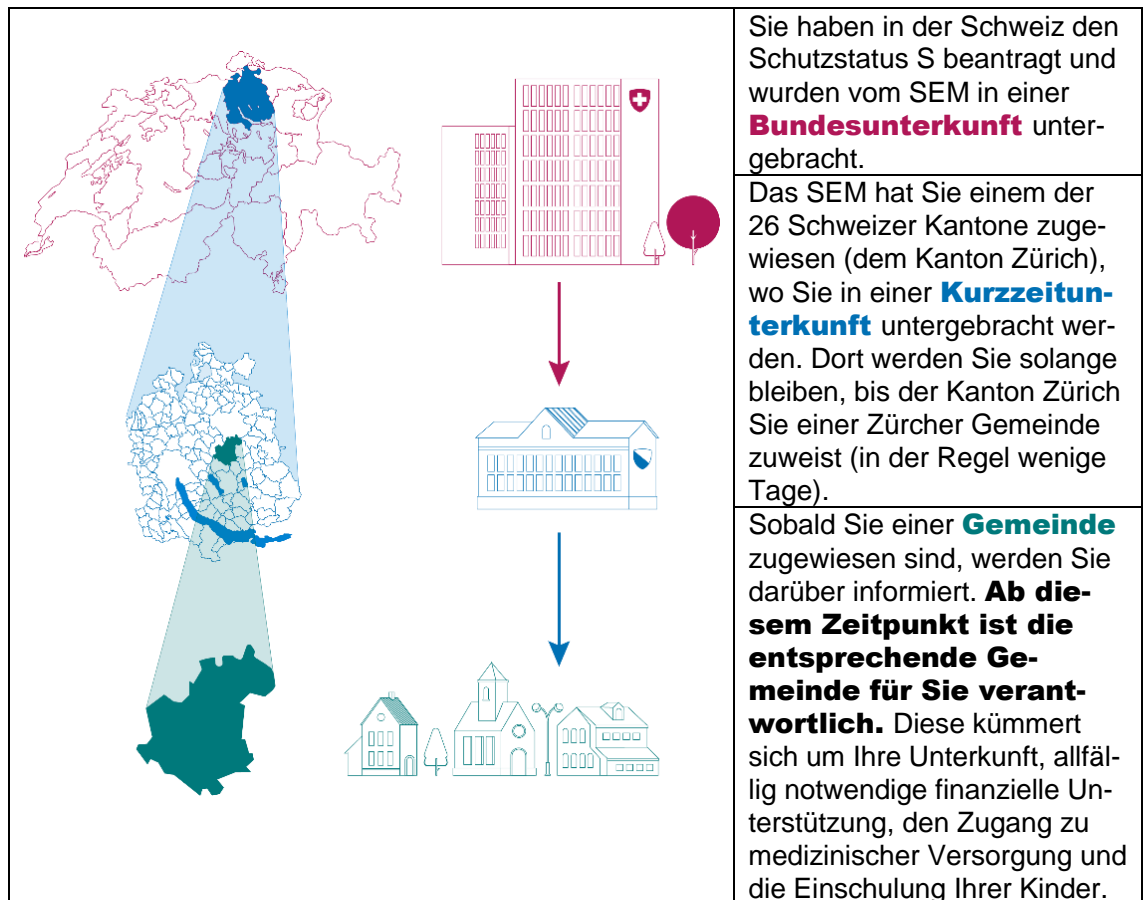
Leben im Kanton Zürich mit Schutzstatus S

Im Entscheid zum Schutzstatus S hat Sie das Schweizerische Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Zürich zugewiesen. Wir heissen Sie herzlich willkommen im Kanton Zürich und lassen Ihnen nachfolgend einige Informationen zukommen.

Schweizer Behörden / Föderalismus

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat. Das bedeutet, dass je nach Stand des Verfahrens der Bund, der Kanton oder eine Gemeinde für Sie zuständig ist.

Sobald Sie dem Kanton Zürich zugewiesen sind, kommen Sie - falls Sie nicht schon in einer privaten Unterkunft wohnen - in eine kantonale Kurzzeitunterkunft und von dort werden Sie vom Kanton Zürich in eine Gemeinde zugewiesen. Die Gemeinde entscheidet über die Form der Unterkunft. Das Vorgehen vom Bund über die Kantone zu Ihrer Aufenthaltsgemeinde sehen Sie nachfolgend.



Neu Zugezogene erhalten hier Informationen für einen guten Start am neuen Wohnort:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen.html>

Bewilligung / Ausweis Schutzstatus S

Das SEM ist zuständig für den Entscheid über die Schutzgewährung. Nach einem positiven Entscheid werden Sie vom Migrationsamt des Kantons Zürich aufgefordert, sich bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde anzumelden und ein Gesuch um Erteilung des S-Ausweises einzureichen. Sie müssen sich daher erst dann an die Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes wenden, wenn Sie das Schreiben des Migrationsamts des Kantons Zürich erhalten haben.

Adresswechsel / Umzug

Im Rahmen des Verfahrens zum Schutzstatus S wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen, dies kann auch die von Ihnen angegebene Adresse einer privaten Unterbringung sein. Wünsche in Bezug auf den Wohnort können nur bei engen Verwandten in vertikaler Linie (Kinder– Eltern – Grosseltern) oder besonders vulnerablen Personen berücksichtigt werden. Ist ein Adresswechsel dringend notwendig, so hat dies in Absprache mit den zuständigen Behörden zu erfolgen. Für fürsorgeabhängige Personen besteht keine freie Wohnsitzwahl. Das heisst, dass Sie die Gemeinde in der Sie zugewiesen wurden nicht wechseln können¹.

Ist ein Gemeindefwechsel innerhalb des Kantons Zürich gewünscht, so ist die Zustimmung der Gemeinde(n) notwendig und Ihre Aufenthaltsgemeinde die erste Ansprechstelle. Müssen Sie Ihre aktuelle Wohnform verlassen, so wenden Sie sich zuerst an die Gemeinde.

Bei einem gewünschten Kantonswechsel muss dem SEM² ein schriftliches Gesuch eingereicht werden. Ein Antrag auf Umzug infolge Arbeitsstelle in einem anderen Kanton kann bei Erfüllung der folgenden Bedingungen gestellt werden: a) Die schutzbedürftige Person bezieht weder für sich noch für Ihre Familienangehörigen Sozialhilfe; und b) Das Arbeitsverhältnis besteht seit mindestens zwölf Monaten oder ein Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar; und c) Beide Kantone sind mit dem Kantonswechsel einverstanden. Alternativ besteht die Möglichkeit des Wochenaufenthalts, das heisst, wenn Sie sich an Arbeitstagen am Arbeitsort aufhalten und in den freien Tagen regelmässig an Ihren Wohnort zurückkehren.

Erwerbstätigkeit / Arbeit

Mit Schutzstatus S können Sie einer Arbeit nachgehen. Ihre Erwerbstätigkeit ist jedoch bewilligungspflichtig. Für die Zulassung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber vor Arbeitsantritt beim Kanton des Einsatzortes ein Gesuch bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen. Der Kanton prüft, ob die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Sie dürfen in einem anderen Kanton arbeiten, als das Sie wohnen.

Handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit, müssen Sie die Arbeitsbewilligung selber beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Der Kanton prüft, ob die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit erfüllt sind.

¹ Kann der vollständige Lebensunterhalt nachweislich auf Dauer durch Eigenmittel finanziert werden, ist der Wohnortwechsel innerhalb des Kantons möglich.

² Staatssekretariat für Migration, Taskforce Kantonswechsel Ukraine, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Arbeiten Sie im Kanton Zürich, so können Sie oder Ihr Arbeitgeber sich für die Arbeitsbewilligung an ab@vd.zh.ch wenden. Weitere Angaben dazu: www.zh.ch/ukrainehilfe-arbeiten

Wenn Sie für einen ausländischen Arbeitgeber im Homeoffice tätig sind (z.B. für den bisherigen Arbeitgeber im Heimatland) oder Ihrer bisherigen selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug zur Arbeitsvermittlung Schweiz nachgehen, brauchen Sie dazu keine Arbeitsbewilligung.

Personen mit Schutzstatus S, die eine Stelle suchen, können sich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung registrieren und Unterstützung bei der Stellensuche erhalten. Die Adressen des für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) finden Sie hier: www.zh.ch/rav-standorte

Stellenangebote werden unter anderem im Job-Room von arbeit.swiss publiziert: <https://job-room.ch/home/job-seeker>

Asylfürsorge

Sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selbständig bestreiten können, erhalten Sie Asylfürsorge vom Kanton, dem Sie zugewiesen worden sind. Für die Ausgestaltung der Asylfürsorge sind im Kanton Zürich die Gemeinden zuständig. Innerhalb der Gemeinden ist der Sozialdienst zuständig. Vereinzelt gibt es regionale Sozialdienste oder die Gemeinden haben Organisationen, wie die AOZ oder ORS beauftragt, diese Aufgaben zu übernehmen. Im Kanton Zürich gibt es 162 Gemeinden, weshalb die Unterstützung je nach Wohnort etwas variieren kann. Aus diesem Grund hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen abgegeben, welche hier zu finden sind: <https://www.zh-sozialkonferenz.ch/ukraine-hilfe/>

Die Asylfürsorge deckt den Grundbedarf des täglichen Lebens in der Schweiz. Die Asylfürsorge kann in Form von Sachleistungen (Unterkunft, Lebensmittel, Hygieneartikel, etc.) und/oder in Form von Geld erfolgen. Weitere Angaben zu den Unterstützungsleistungen finden Sie hier:

Ukrainisch: <https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2022/05/SoKo-Information-Schutzbeduerftige-Status-UK-auf-Ukrainisch.pdf>

Deutsch: https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2022/05/SoKo-Information-Schutzbeduerftige-Status-S_-08.05.2022.pdf

Schule / Ausbildung

- Obligatorische Schule / Kinder

Für Kinder von vier bis 16 Jahren gilt die Schulpflicht. Die Einschulung erfolgt über die normalen Strukturen des Schulsystems und unabhängig vom Aufenthaltsstatus, wenn absehbar ist, dass die Kinder oder Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sich länger als zwei Monate im Kanton aufhalten. Bei Familien, die sich in temporären Unterkünften (z.B. Hotels) aufhalten, ist eine Einschulung nur sinnvoll, wenn nicht ein Wechsel absehbar ist.

Zum Verfahren der Einschulung: <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration/schulinfo-einschulung-neuzugewogene.html#1046380123>

Für den Schulunterricht Ihrer Kinder wenden Sie sich an die Schulverwaltung Ihres Wohnortes: www.zh.ch/schulen

Sollten Sie in der Stadt Zürich wohnen, so ist die jeweilige Kreisschulverwaltung zuständig: https://www.stadt-zuerich.ch/ssd/de/index/volksschule/schulkreise_kreisschulbehoerden.html

In der Stadt Winterthur finden Sie hier die nach Schulkreis zuständige Schulpflege: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/politik/schulpflegen>

Familien, welche ukrainische Minderjährige ohne Eltern bei sich zu Hause aufnehmen, müssen sich so rasch wie möglich bei der Abteilung Pflegefamilien beim Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) melden: pfegefamilien@ajb.zh.ch / Tel. 043 259 89 88. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/pflegefamilien.html>

Vielseitige Angebote zur Unterstützung von Familien finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern.html>

Weitere Informationen für Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen: zh.ch/ukrainehilfe-schule

- Weiterführende Schule (Berufsfachschule / Gymnasium)

Für Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren führt die Kantonale Schule für Berufsbildung (EB Zürich) Lernstandserhebungen durch. Basierend darauf wird ermittelt, welches Bildungsangebot der Sekundarstufe II (Mittelschule, Berufslehre, Vorbereitung auf eine Berufslehre usw.) für den Jugendlichen bzw. die Jugendliche am besten passt. Ukrainerinnen und Ukrainer, die jünger als 16 Jahre alt sind, aber die Volksschule in der Ukraine bereits abgeschlossen haben, können auf Wunsch eine Lernstandserhebung bei der EB Zürich beantragen.

- Berufliche Grundbildung

Der Antritt einer beruflichen Grundbildung (Lehre) sowie Bildungsangebote, welche auf den Antritt einer beruflichen Grundbildung vorbereiten (z.B. Integrationsvorlehre) ist bewilligungspflichtig (siehe «Erwerbstätigkeit / Arbeit»).

Falls Sie weiterführende Informationen in Bezug auf den Zugang zur beruflichen Grundbildung oder zu den Hochschulen, die Anerkennung von Diplomen oder zu weiteren Bildungsthemen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten benötigen, können Sie sich an die lokale Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung wenden:

<https://www.zh.ch/de/bildung/berufs-studien-laufbahnberatung.html>

- Hochschulen

Für die Zulassung zu einer Hochschule gelten die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Hochschule. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.swissuniversities.ch/themen/ukraine>

sowie bei den folgenden Hochschulen:

Universität Zürich (UZH): welcome@int.uzh.ch
<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/global/solidarity-with-ukraine/affected.html>

ETH Zürich: solidarity@ethz.ch / Tel. 044 633 82 00 (9.00-11.00)
<https://ethz.ch/services/de/news-und-veranstaltungen/intern-aktuell/archiv/2022/03/solidari-taet-mit-der-ukraine.html>

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW): international@zhaw.ch
<https://www.zhaw.ch/de/jobs/welcome-center/>

Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK): international.office@zhdk.ch
<https://www.zhdk.ch/international>

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH): international@phzh.ch
<https://phzh.ch/de/Dienstleistungen/International-Office/>

Integration / Sprachkurse und weitere Unterstützungsangebote

Der Kanton Zürich ermöglicht Personen mit Schutzstatus S die dem Kanton Zürich zugewiesen sind, den Zugang zu Integrationsmassnahmen in den bestehenden Strukturen des Fördersystems für Geflüchtete (Integrationsagenda Kanton Zürich, IAZH). Mehr zur kantonalen Integrationsförderung:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/integration-status-s.html>

Bei Personen, die von der Gemeinde unterstützt werden, erfolgt die Anmeldung in Integrationsmassnahmen via Sozialdienst der Gemeinden. Erste Integrationsmassnahmen sind insbesondere Deutschkurse. Weitere Angaben zu den Integrationsangeboten finden Sie unter: <https://integrationsangebote.zh.ch/home>

Falls Sie keine Asylfürsorge beziehen und sich einen Deutschkurs nicht leisten können, wenden Sie sich an den Sozialdienst der Gemeinde.

Informationen über das Freizeitangebot im Kanton Zürich finden Sie hier: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/willkommen/deutsch/freizeit.html>

Das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) in Ihrer Region unterstützt Sie in der Gestaltung Ihres neuen Familienalltags. Unsere erfahrenen Fachpersonen beraten Sie kostenlos, vertraulich und persönlich. Bei Bedarf ziehen wir Übersetzerinnen und Übersetzer bei. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html#-1203599506>

Gesundheitsversorgung

Ist eine dringende medizinische Leistung erforderlich, so kann diese in Anspruch genommen werden, unabhängig davon ob finanzielle Mittel oder bereits eine Krankenversicherung vorhanden sind. Bei einem medizinischen Notfall melden Sie sich bei der Ambulanz Tel. 144 oder in der Notfallabteilung im Spital. Hilfe bei Vergiftungen erhalten Sie via Tel. 145.

Haben Sie nicht lebensbedrohliche gesundheitliche Beschwerden, dann wenden Sie sich nicht an ein Spital, sondern an einen Hausarzt oder eine Hausärztin. Benötigen Sie Unterstützung beim Finden eines Hausarztes in Ihrer Nähe, so können Sie sich an die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes wenden.

Weitere Angaben zu gesundheitlichen Themen:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe/gesundheit.html>

- **Kranken- und Unfallversicherung**

Ukrainische Geflüchtete unterstehen wie alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz dem Krankenversicherungspflicht. Das bedeutet, dass sich ukrainische Geflüchtete innerhalb von 90 Tagen ab Einreise in die Schweiz rückwirkend auf das Einreisedatum gegen Krankheit und Unfall versichern müssen.

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erfolgt nicht automatisch, sondern Sie müssen sich selbst darum kümmern. Benötigen Sie dazu Unterstützung, so können Sie sich an Ihre Wohngemeinde wenden.

Bedürftige Schutzsuchende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), weil der Bund für diese Personengruppe einen Teil an die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bezahlt. Beziehen Sie keine Asylfürsorgeleistungen dann können Sie den Anspruch auf IPV prüfen lassen.

Erfahren Sie mehr über die medizinische Versorgung in der Schweiz:

<https://www.migesplus.ch/themen/ukraine>

- **Medikamente**

Die Apothekerinnen und Apotheker entscheiden im Ermessen über sofort notwendige Medikamente, andernfalls ist eine ärztliche Verschreibung notwendig. Medikamente, die von einem Arzt / einer Ärztin verschrieben wurden und für die Sie ein gültiges Rezept haben, werden grundsätzlich von der Krankenkasse unter Berücksichtigung eines Eigenanteils (Selbstbehalt und Franchise) bezahlt. Sie können die Medikamente in einer Apotheke beziehen.

- **Zahnbehandlungen**

Haben Sie starke Zahnschmerzen, so können Sie sich für eine zahnärztliche Notfallbehandlung an einen beliebigen Zahnarzt / eine Zahnärztin wenden. Für reguläre / weiterführende Zahnbehandlungen, welche Sie nicht selbst bezahlen können, ist vor Behandlungsbeginn beim zuständigen Sozialdienst an Ihrem Wohnort um Kostengutsprache zu ersuchen. Die Zahnbehandlungskosten werden nicht von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen.

- **Psychologische Unterstützung**

Benötigen Sie Unterstützung bei Symptomen wie grosser Belastung, Schlaflosigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Stress, anhaltende Gefühle der Hilflosigkeit, Überforderung, innerer Unruhe und Angst so wenden Sie sich an einen Hausarzt oder eine Hausärztin. Von dort kann eine Überweisung an eine Fachstelle erfolgen. Mitarbeitende der Sozialdienste Ihrer Gemeinden (Sozialarbeitende oder Betreuungspersonen) können Ihnen ebenfalls spezialisierte Stellen nennen oder Sie dorthin vermitteln.

- Spezielle gesundheitliche Bedürfnisse / Behinderungen

Haben Sie speziellen gesundheitliche Bedürfnissen (Behinderungen) so können Sie sich an die Koordinationsstelle Behindertenrechte des Kantons Zürich wenden. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung.html>

- Covid-19

Sind Sie nicht, nicht vollständig oder mit einem in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft, dann können Sie sich kostenlos impfen lassen. Weitere Angaben finden Sie hier: https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/gesundheit/corona/impfung/registrierungstool/ZH_Impfmerkblatt_ukrainisch.pdf

- Tuberkulose

Informationen über Tuberkulose erhalten Sie beim Kompetenzzentrum Tuberkulose: tbinfo@lung.ch / Tel. 031 378 20 50 oder unter <http://www.tb-screen.ch/app/intro.php>

Reisen

Sie können sich innerhalb der Schweiz frei bewegen. Informationen zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel finden Sie hier: <https://www.allianceswisspass.ch/de/tarife-vorschriften/tarifmassnahmen/Fluechtende-aus-der-Ukraine-duerfen-Schweizer-oeV-gratis-nutzen>

Sind Sie mit Ihrem eigenen Fahrzeug hier, so finden Sie nachfolgend Informationen zur Fahrberechtigung in der Schweiz: www.astra.admin.ch. Zudem können Sie sich mit weiteren Fragen an die Strassenverkehrsämter des Kantons Zürich wenden: Tel. 058 811 30 00 / info@stva.zh.ch. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/mobilitaet/fuehrerausweis-fahrenlernen/auslaendischer-fuehrerausweis.html>

Nach Gewährung des Schutzstatus S dürfen Sie aus der Schweiz ausreisen und wieder in die Schweiz einreisen. Bitte informieren Sie sich bezüglich der Einreisebestimmungen im Ausland bei den dort zuständigen Behörden.

Für Reisen ausserhalb des Schengenraums benötigen Sie ein Rückreisevisum. Zudem ist für Reisen in die Ukraine das Einverständnis des SEM einzuholen. Erkundigen Sie sich daher vor einer Rückreise beim SEM über die Modalitäten der Wiedereinreise in die Schweiz.

Familiennachzug

Wenn Sie Ihre Familie in die Schweiz holen möchten ist zu beachten, ob es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumsbefreite Schutzsuchende (z.B. ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass) handelt. Ist dies der Fall, so können sie in die Schweiz einreisen und hier selbständig ein Gesuch für den Schutzstatus stellen. Sofern es sich bei Ihren Familienangehörigen um visumspflichtige Schutzsuchende handelt, können sie sich an eine Schweizer Auslandsvertretung wenden.

Der Antrag auf Nachzug von Familienangehörigen aus der Ukraine in die Schweiz von Schweizer Staatsangehörigen oder Personen mit Schweizer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist im Kanton Zürich via Einwohnerkontrolle des Aufenthaltsortes ans Migrationsamt zu stellen. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/migration-integration/einreise-aufenthalt/familiennachzug.html>.

Tiere

Wenn Sie mit Hunden oder Katzen in die Schweiz reisen, so müssen Sie Ihre Tiere bei der Ankunft in der Schweiz registrieren und angeben, ob sie gegen Tollwut geimpft sind. Füllen Sie hierfür bitte das offizielle Meldeformular aus und senden Sie dieses an petsukraine@blv.admin.ch. Das Veterinäramt wird Sie anschliessend darüber informieren, ob weitere Massnahmen nötig sind.

Sollten Sie Geflügel, Huf- oder Klauentieren dabei haben, so nehmen Sie unverzüglich Kontakt mit den Veterinärbehörden am aktuellen Standort auf. Wenn Ihr Tier wegläuft, sich aggressiv verhält, krank wird oder Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich an das kantonale Veterinäramt: kanzlei@veta.zh.ch oder Tel. 043 259 41 41. Weitere Angaben: <https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/veterinaeramt.html> oder <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>

Notfall / Gefahr

Werden Sie gezwungen, Dinge zu tun, die Sie nicht tun wollen? Werden Sie überwacht und kontrolliert? Werden Sie bedroht oder erleben Sie Gewalt? Werden Sie in Ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt? Wenn Sie sich betroffen fühlen, wenden Sie sich ohne zu zögern umgehend an die Behörden, um Hilfe zu erhalten:

- Opferhilfe Schweiz: <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/kurzinformationen-uber-die-opferhilfe/information-auf-ukrainisch/>
- Opferhilfe Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/kantonale-opferhilfestelle.html>
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich: <https://kesb-zh.ch/standorte-uebersicht/>
- Polizei: Tel. 117
- Krankenwagen / Sanitätsdienst: Tel. 144
- Feuerwehr: Tel. 118
- Menschenhandel und Missbrauch: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/menschenhandel/kampagne.html>
- Opfer oder Zeuge von Kriegsverbrechen: <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home.html>

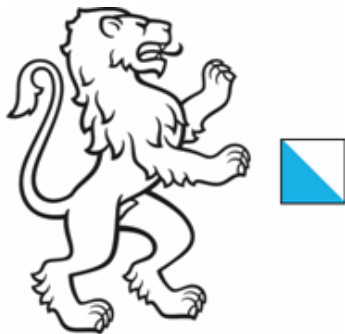
Weitere wichtige Adressen und Kontakte

Weitere Informationen werden laufend hier publiziert:

<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html>

- Kantonales Sozialamt – Anlaufstelle Ukraine-Hilfe, Helpline Ukraine Kanton Zürich:
ukraine@sa.zh.ch / Tel. 044 404 52 00
<https://www.zh.ch/de/migration-integration/ukrainehilfe.html#930394157>
- Staatssekretariat für Migration SEM: ukraine@sem.admin.ch / Tel. 058 465 99 11
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>
- Migrationsamt Kanton Zürich, Tel. 043 259 88 00
<https://www.zh.ch/de/sicherheitsdirektion/migrationsamt.html>
- Ukrainische Botschaft in der Schweiz: emb_ch@mfa.gov.ua oder
consul_ch@mfa.gov.ua / Tel. 031 352 23 16 (Tel. 076 701 10 88 für Notfälle)
<https://switzerland.mfa.gov.ua/>
- Info-Line für Geflüchtete der Asyl-Organisation Zürich (AOZ): ukraine@aoz.ch / Telefon,
SMS oder WhatsApp: 079 942 62 59 oder 079 729 56 23
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Tel. 043 259 24 05 / ukraine@gd.zh.ch
<https://www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion.html>

Wir wünschen Ihnen alles Gute im Kanton Zürich!



Diese Informationen wurden zusammengestellt von

Kanton Zürich

Sicherheitsdirektion

Kantonales Sozialamt

Ukrainehilfe

25. Mai 2022 / Version V.0